

Lesefassung

**Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel**

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs.3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S.598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (BVBl. LSA Seite 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des §2 (6) der Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 folgende 2. Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002 beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an der Kreisvolkshochschule.

**§ 2**

**Honorarleistungen**

(1) Zu honorierende Leistungen im Sinne der Ordnung sind:

1. Lehrtätigkeit (wie Unterricht, Seminare, Konsultation, Vortrag, Vorlesung)
2. Abnahme von mündlichen Prüfungen, sofern sie im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule liegen
3. Abnahme von schriftlichen Prüfungen, sofern sie im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule liegen

(2) Das Honorar darf nur für durchgeführte Lehrveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen berechnet werden.

(3) Exkursionen, Führungen, Theater- und Ausstellungsbesuche sowie die Einführung dazu sind nur insofern und soweit zu honorieren, als sie abrechenbare Tätigkeiten im Sinne von (1) P.1 sind.

(4) Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch:

- a) die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkraft
- b) die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit

(5) Über die Höhe des Honorars entscheidet im Rahmen der im § 3 (1) aufgeführten Von-Bis-Sätzen der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule.

Über den dort angegebenen Mindestsatz hinausgehende Honorare können nur im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

### § 3 Honorarsätze

- (1) Die Honorarsätze für Lehrkräfte nach § 2 (1) Nr. 1 (Unterricht, Seminar, Konsultation, Vortrag, Vorlesung) betragen je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) bei Lehrkräften
- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| - ohne Hoch- oder Fachschulabschluss | 7,00 Euro - 15,00 Euro  |
| - mit Hoch- oder Fachschulabschluss  | 10,00 Euro - 20,00 Euro |
- (2) Die Honorarsätze für die Abnahme von mündlichen Prüfungen nach § 2 (1) Nr. 2 betragen je Zeitstunde (= 60 Minuten) ohne Qualifikationsstufe der Lehrkräfte
- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| - für prüfende Fachlehrer     | 12,00 Euro |
| - für Zweitprüfer (Beisitzer) | 10,00 Euro |
- (3) Für die Durchführung von Kursen, Vorträgen und Seminaren können nach Abstimmung mit dem zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten des Leiters höhere Honorare als die im §3 (1) vorgegebenen vereinbar werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist.
- (4) Mit den Honorarsätzen sind alle Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit den im § 2 (1) genannten Tätigkeiten anfallen, ausgenommen § 6 (1).
- (5) Für Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft ohne Zustimmung des Landrates oder einer vom ihm beauftragten Person, in der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule, zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

### § 4 Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter

Für die nebenamtliche Leitung einer Außenstelle wird folgende Vergütung gewährt:

a) Grundbetrag monatlich 51,00 Euro

b) Steigerungsbetrag pro Rechnungsjahr,  
der nach folgender Staffelung berechnet  
wird:

bei einem Arbeitsumfang von:

100- 200 U- Stunden jährlich ; monatlich	25,00 Euro
201- 400 U- Stunden jährlich ; monatlich	51,00 Euro
401- 700 U- Stunden jährlich ; monatlich	76,00 Euro
über 701 U- Stunden jährlich ; monatlich	102,00 Euro

## **§ 5 Vereinbarung**

- (1) Der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der Kreisvolkshochschule, schließt mit den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Lehrern jeweils Einzelvereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Lehrtätigkeit an der Kreisvolkshochschule ab. Diese Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) In diesen Vereinbarungen sind mindestens Inhalt, Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit sowie die Höhe des Honorarsatzes je Unterrichtsstunde festzulegen.

## **§ 6 Spezielle Regelung**

- (1) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekosten- Vergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die Kreisvolkshochschule zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Honorarzahungen erfolgen in der Regel monatlich- bei Kurzlehrgängen im allgemeinen nach Abschluss- bargeldlos.

## **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

**Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.**

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt ab 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreisvolkshochschulen des Altmarkkreises Salzwedel vom 29.05.1995, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.10.2001, außer Kraft.